

Putzmeister Holding GmbH

Code of Conduct für Zulieferer

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	2
2	Ziele und Geltungsbereich.....	2
3	Grundverständnis und Legalitätsgrundsatz.....	2
4	Einhaltung der Gesetze.....	3
5	Integrität und Compliance.....	3
5.1	Korruption.....	3
5.2	Fairer Wettbewerb.....	3
5.3	Geldwäscheprävention.....	3
5.4	Schutz von Informationen und geistigem Eigentum.....	3
5.5	Datenschutz und Informationssicherheit.....	3
5.6	Einsatz von künstlicher Intelligenz.....	4
5.7	Ausfuhrkontrolle.....	4
5.8	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	4
6	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	4
7	Vergütung und Arbeitszeiten.....	4
8	Einhaltung der Menschenrechte.....	4
8.1	Verbot von Kinderarbeit.....	5
8.2	Verbot von Zwangsarbeit.....	5
8.3	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.....	5
8.4	Einsatz von Sicherheitskräften.....	5
8.5	Förderung von Vielfalt und Diversität, Chancengleichheit.....	5
9	Umwelt, Energie und Klimaschutz.....	6
10	Umgang mit Konfliktmineralien.....	6
11	Lieferkette.....	6
12	Kommunikation und Hinweisgebersystem.....	7
12.1	Bereitstellung des aktuellen Code of Conduct für Zulieferer.....	7
12.2	Hinweise auf Verstöße.....	7
13	Unterzeichnung.....	8

1 Präambel

Seit 1958 entwickeln, fertigen und vertreiben wir hochwertige und hochverlässliche Maschinen für die Herstellung, Förderung, Verteilung und Einbringung von Beton, Mörtel und hochdichten Feststoffen für die Vorbereitung, temporäre Lagerung, Verarbeitung und den Transport dieser Materialien. Mit mehr als 20 Niederlassungen weltweit und Fertigungsstätten rund um den Globus kombinieren wir herausragende deutsche Ingenieurskunst, Technologie, Expertise und hohe Fertigungsstandards mit lokal relevanten Anforderungen in einem umfassenden Lösungspaket.

Als Unternehmen sind wir dabei nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern auch ein gesellschaftlicher Akteur. Daraus entsteht für uns die unternehmerische Verantwortung, ökonomischen Erfolg mit sozialen und ökologischen Ansprüchen in Einklang zu bringen. Unser Handeln steht dabei im Einklang mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie einem verantwortungsvollen ethischen Grundverständnis, die in diesem gemeinsamen Supplier Code of Conduct formuliert sind.

Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren unsere Erwartungen an die Haltung und das Verhalten unserer Zulieferer in ihrer Unternehmenstätigkeit und stellen die Mindestanforderung für eine erfolgreiche und verantwortungsvolle Gestaltung der Geschäftsbeziehung dar.

2 Ziele und Geltungsbereich

In diesem Code of Conduct für Zulieferer (im Folgenden „Code of Conduct“) hat die Putzmeister Gruppe ihren Anspruch sowie ihre Erwartungen und Forderungen an die Zulieferer von Putzmeister formuliert.

Dieser Code of Conduct ist für alle mittelbaren- und unmittelbaren Zulieferer der Putzmeister Gruppe verbindlich, die eine Geschäftsbeziehung zur Putzmeister Gruppe oder einem Unternehmen der Putzmeister Gruppe unterhalten.

Unsere Zulieferer verpflichten sich, die Nachhaltigkeitsanforderungen an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehungen zur Putzmeister Gruppe betreffen, entsprechend vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette weitergegeben werden. Unsere Zulieferer richten entsprechende Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen Nachhaltigkeitsanforderungen ein.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen orientieren sich unter anderem an den ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit sowie am Respekt vor der Würde des Menschen, wie sie in den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

3 Grundverständnis und Legalitätsgrundsatz

Diesem Code of Conduct liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung im Sinne der nachfolgenden Leitlinien zugrunde. Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie das Legalitätsprinzip bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen einhalten.

Wir übernehmen im Rahmen unserer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume Verantwortung, indem wir die Folgen unserer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in rechtlicher, ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht berücksichtigen. So tragen wir zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Länder und Regionen bei, in denen wir tätig sind.

Wir pflegen einen vertrauensvollen Umgang mit unseren Zulieferern. Die Einhaltung der in diesem Code of Conduct formulierten Nachhaltigkeitsanforderungen betrachten wir als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung.

4 Einhaltung der Gesetze

Unsere Zulieferer halten die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen ein.

5 Integrität und Compliance

Unsere Zulieferer handeln jederzeit integer und treffen bei festgestellten Verstößen geeignete und angemessene Maßnahmen zu deren Beseitigung. Darüber hinaus sind unsere Zulieferer verpflichtet, sich aktiv mit uns in Verbindung zu setzen und eventuelle Unregelmäßigkeiten umgehend zu melden.

5.1 Korruption

Unsere Zulieferer dulden keine Form von Korruption. Korruptes Verhalten von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern ist strafbar und führt zu Wettbewerbsverzerrung sowie Vermögens- und Reputationschäden. Besonders restriktiv verfahren unsere Zulieferer bei Zuwendungen an Amtsträger oder ihnen gleichgestellte Personen. Unsere Zulieferer wollen bereits den bloßen Anschein einer Beeinflussung vermeiden. Unsere Zulieferer sind strikt untersagt, persönliche Zuwendungen von Amtsträgern entgegenzunehmen. Unsere Zulieferer bieten Amtsträgern keine Vorteile für die Vornahme oder Beschleunigung von Amtshandlungen an oder gewähren solche Vorteile. Dies beachten unsere Zulieferer unabhängig davon, ob ein Anspruch auf die Vornahme der Amtshandlung besteht oder der Amtsträger seine Dienstpflichten bei seiner Handlung verletzt.

5.2 Fairer Wettbewerb

Unsere Zulieferer handeln in Übereinstimmung mit dem nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Kartellrecht und beteiligen sich nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden-, Markt- sowie Angebotsabsprachen. Ihnen ist bekannt, dass nicht nur diesbezüglich schriftliche Verträge, sondern auch mündliche Absprachen oder stillschweigendes, koordiniertes Parallelverhalten grundsätzlich nicht erlaubt sind.

5.3 Geldwäscheprävention

Geldwäsche bezeichnet das Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Unsere Zulieferer stellen sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden.

5.4 Schutz von Informationen und geistigem Eigentum

Unsere Zulieferer behandeln alle nicht offenkundig kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch Geschäftsbeziehungen bekannt werden, stets vertraulich. Sie beachten die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und behandeln vertrauliche Informationen entsprechend. Unsere Zulieferer respektieren geistiges Eigentum Dritter und schützen entsprechende Daten. Geistiges Eigentum Dritter nutzen sie grundsätzlich nur dann, wenn ihnen entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

5.5 Datenschutz und Informationssicherheit

Unsere Zulieferer messen dem Schutz von Mitarbeitenden, Kunden und weiteren Geschäftspartnern eine besondere Bedeutung bei und halten sich an alle anwendbaren Datenschutzgesetze. Sie verarbeiten, speichern und schützen personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. So werden personenbezogene Daten vertraulich, nur für rechtmäßige, zuvor festgelegte Zwecke und in transparenter Weise erhoben. Sie verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn sie mit

angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Verlust, Veränderung und unerlaubte Verwendung oder Offenlegung geschützt sind.

Informationssysteme, die vertrauliche Informationen oder Daten enthalten, werden angemessen verwaltet und durch angemessene technische Vorkehrungen gegen unbefugten Zugriff geschützt.

5.6 Einsatz von künstlicher Intelligenz

Datenschutz und Datensicherheit sind Grundvoraussetzungen für den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI). Unsere Zulieferer stellen sicher, dass sämtliche KI-basierten Entwicklungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

5.7 Ausfuhrkontrolle

Unsere Zulieferer achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Zudem berücksichtigen sie die jeweils anwendbaren Sanktionslisten.

5.8 Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Zulieferer treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von sachfremden Interessen oder Beziehungen beeinflussen. Sofern das nicht gelingt, legen sie diese Konflikte offen.

6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Zulieferer sorgen für ein sicheres Arbeitsumfeld und menschengerechte Arbeitsbedingungen. Sie wahren die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden, indem sie geeignete Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. die Implementierung eines betrieblichen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystems), die insbesondere die folgenden Themen angemessen abdecken:

- Einhaltung der jeweils anwendbaren Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze und Orientierung an internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit;
- Geeignete Arbeitsplatzgestaltung, Sicherheitsvorschriften und Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung;
- Implementierung von präventiven Kontrollen, Notfallmaßnahmen, einem Unfallmeldesystem und weiteren geeigneten Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung;
- Trainingsangebote, die sicherstellen, dass alle eingesetzten Mitarbeitenden zu den Themen Gesundheit und Arbeitssicherheit geschult sind;
- Ermöglichung des Zugangs zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen für Mitarbeitende.

7 Vergütung und Arbeitszeiten

Die Vergütung richtet sich nach den geltenden Gesetzen sowie ggf. bestehenden, verbindlichen Tarifverträgen und wird durch die jeweils relevanten, nationalen Mindestlohngesetze ergänzt. Die Mitarbeitenden werden klar, detailliert und regelmäßig über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgeltes informiert.

Unsere Zulieferer stellen sicher, dass die Arbeitszeit, den geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben und/oder den im jeweiligen Wirtschaftssektor geltenden nationalen Anforderungen entspricht.

8 Einhaltung der Menschenrechte

Unsere Zulieferer achten und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und

- respektieren die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen;
- schützen und gewähren das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
- dulden keine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden, wie etwa physische und psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.

8.1 Verbot von Kinderarbeit

Unsere Zulieferer tolerieren keine Kinderarbeit. Sie stellen sicher, dass das Mindestalter bei Einstellung entsprechend des jeweils anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung von Standards der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt wird und dass verbotene Kinderarbeit unterbleibt. Als Kind gilt dabei jede Person unter 15 Jahren, es sei denn, das Mindestalter für Arbeit oder Schulpflicht ist nach lokalen Gesetzen höher. In diesem Fall gilt das festgesetzte höhere Alter an diesem Ort. Ausnahmen sind ausschließlich zulässig wie in der ILO-Empfehlung 146 und den Artikeln 2 Absatz 4, Artikel 4 bis 8 des ILO-Übereinkommens Nr. 138 vorgesehen. Das ILO-Übereinkommen Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit wird uneingeschränkt eingehalten.

Im Rahmen der Beschäftigung von jugendlichen Mitarbeitenden unter 18 Jahren ist ein besonderer Schutz dahingehend gegeben, dass keine Arbeiten verrichtet werden dürfen, die die körperliche oder geistige Entwicklung der Jugendlichen gefährden. Es wird sichergestellt, dass bei den jugendlichen Beschäftigten keine Überstunden und Nachtschichten anfallen. Es muss außerdem darauf geachtet werden, dass angemessene Pausenzeiten gewährt werden.

8.2 Verbot von Zwangsarbeit

Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Unterdrückung, Ausbeutung, Menschenhandel, illegale Beschäftigung oder Schwarzarbeit sind verboten.

Jedes Arbeitsverhältnis beruht auf Freiwilligkeit und kann von den Mitarbeitenden nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden. Die Mitarbeitenden unserer Zulieferer erhalten bei der Einstellung einen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechenden, in einer hinreichend dokumentierten Form (zum Beispiel schriftlich oder elektronisch) erstellten Vertrag, der in einer ihnen verständlichen Sprache abgefasst ist und in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

8.3 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Unsere Zulieferer erkennen das gesetzliche Recht ihrer Mitarbeitenden an, Gewerkschaften zu gründen, bestehenden Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen. Dieses Recht umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften werden von unseren Zulieferern weder bevorzugt noch benachteiligt.

8.4 Einsatz von Sicherheitskräften

Im Rahmen des Einsatzes von oder der Zusammenarbeit mit privaten oder staatlichen Sicherheitskräften stellen unsere Zulieferer sicher, dass die Menschenrechte der Mitarbeitenden und anderer Rechteinhabenden geachtet werden. Die Beauftragung oder Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

8.5 Förderung von Vielfalt und Diversität, Chancengleichheit

Unsere Zulieferer fördern Chancengleichheit und tolerieren keine Diskriminierung. Sie stellen sicher, dass jede Form von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung oder ungerechtfertigter Benachteiligung gegenüber ihren Beschäftigten im Arbeitsumfeld unterlassen wird.

Unsere Zulieferer behandeln alle Menschen gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität und Orientierung, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder weiterer personenbezogener Merkmale. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

9 Umwelt, Energie und Klimaschutz

Als verantwortungsbewusste Unternehmen messen unsere Zulieferer der globalen Herausforderung des Umwelt- und Klimaschutzes eine besondere Bedeutung bei.

Sie handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und orientieren sich an internationalen Standards, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und ihre Aktivitäten für den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Sie sensibilisieren ihre Mitarbeitenden zum Umweltschutz und bieten notwendige Schulungsmaßnahmen und Trainings an.

Unsere Zulieferer haben geeignete betriebliche Umweltschutzmanagementsysteme etabliert, die insbesondere die folgenden Themen angemessen abdecken:

- Zielsetzung, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung;
- Umweltaspekte wie die Identifikation und Reduzierung der CO₂-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien, Sicherstellung der Wasserqualität und Reduzierung des Wasserverbrauchs, Sicherstellung der Luftqualität, Förderung der Ressourceneffizienz, Reduzierung des Abfalls und seine fachgerechte Entsorgung, sowie verantwortlicher Umgang mit gefährlichen Stoffen für Mensch und Umwelt;
- Vermeidung des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern, und Gewässern;
- die Einhaltung des Minamata-Übereinkommens, des Stockholmer Übereinkommens und des Basler Übereinkommens.

10 Umgang mit Konfliktmineralien

Unsere Zulieferer ergreifen mit der erforderlichen Sorgfalt Maßnahmen, um in ihren Produkten die Verwendung von Konfliktmineralien zu vermeiden, um so Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder Ähnlichem vorzubeugen.

11 Lieferkette

Wir erwarten von unseren Zulieferern, die Grundsätze unseres Code of Conduct einzuhalten bzw. gleichwertige Verhaltenskodizes anzuwenden. Zudem bestärken wir sie, die Inhalte dieses Code of Conduct auch in ihren Lieferketten durchzusetzen.

Wir behalten uns Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen unseres Code of Conduct mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor Vergabe eines neuen Auftrags sowie während der gesamten Geschäftsbeziehung regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen zu überprüfen. Unsere Zulieferer sind verpflichtet, erforderliche Kontrollen aktiv zu unterstützen.

Ein Verstoß gegen die in diesem Code of Conduct beschriebenen Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber Putzmeister sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen Putzmeister und dem jeweiligen Zulieferer dar.

Sollten unsere Zulieferer gegen die Mindestanforderungen dieses Code of Conduct verstoßen oder diese nicht ordnungsgemäß einhalten, wird der Zulieferer Schritte zur Beendigung bzw. Minimierung der Verletzung einleiten und Putzmeister hierüber entsprechende Nachweise vorlegen.

Für den Fall einer sehr schwerwiegenden Verletzung oder dem Fortbestehen einer Verletzung trotz der im Abhilfekonzert erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der dort festgelegten Zeit oder wenn Putzmeister keine anderen, milderen Mittel zur Verfügung stehen, behalten wir uns unbeschadet anderer Rechte vor, die Vertragsbeziehung auszusetzen bzw. zu beenden.

12 Kommunikation und Hinweisgebersystem

Wir kommunizieren offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses Code of Conduct und dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitenden, Kunden, Zulieferer und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen.

12.1 Bereitstellung des aktuellen Code of Conduct für Zulieferer

Der Code of Conduct steht auf der Putzmeister-Website (www.putzmeister.com) unter dem Kapitel rechtliche Information in den Sprachen Englisch und Deutsch in seiner jeweils aktuellen Version zum Download bereit.

12.2 Hinweise auf Verstöße

Wir legen Wert auf sachdienliche Hinweise von allen Geschäftspartnern und sonstigen Dritten. Unser Hinweisgebersystem ist ein wichtiger Bestandteil des Compliance-Programms der Putzmeister Gruppe.

Bei konkreten Hinweisen auf ein potenzielles Fehlverhalten von Beschäftigten der Putzmeister Gruppe, des Zulieferers oder der Geschäftspartner des Zulieferers im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Putzmeister Gruppe, bietet Putzmeister allen Beteiligten die Möglichkeit an, diese an das digitale Hinweisgebersystem zu melden.

Dieses ist über den folgenden Link erreichbar: <https://putzmeister.integrityline.com>

13 Unterzeichnung

Name des Unternehmens und Adresse / Stempel des Unternehmens

Name und Funktion der zeichnungsberechtigten Person

Ort, Datum

Unterschrift